

ACHTEN SIE AUF DAS KLEINGEDRUCKTE

von RA Dr. Gerhard Zimmermann, Innsbruck

Wer einen Vertrag unterfertigt, ist oft damit konfrontiert, daß in einem solchen Vertrag bestimmte Teile kleingedruckt sind. Das Kleingedruckte findet insbesondere bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verwendung von Vertragsformblättern Anwendung.

Kleingedruckte Bestimmungen erscheinen im Vergleich zum restlichen Vertrag üblicherweise als nicht besonders wichtig, sodaß sie sehr leicht überlesen werden. Diese kleingedruckten Bedingungen enthalten nunmehr häufig Beschränkungen der Rechte eines Vertragspartners.

Wer einen Vertrag unterzeichnet, der kleingedruckte Bedingungen enthält, die unter anderem seine Rechte beschränken, erklärt grundsätzlich seinen Willen, mit diesen Vertragsbestandteilen einverstanden zu sein. Ein Vertrag kommt nämlich durch die übereinstimmende Willenserklärung mindestens zweier Personen zustande, wobei dieser Wille nicht nur ausdrücklich, sondern auch schlüssig zum Ausdruck gebracht werden kann.

Da dem Kleingedruckten, insbesondere wenn es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen oder um Vertragsformblätter handelt, aber ein Überrumpelungs- bzw. Übertölpelungseffekt innewohnen kann, regeln zunächst die §§ 864 a und 879 ABGB die Geltung und Zulässigkeit derartiger Vertragsbestandteile.

Nach § 864 a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Vertragsformblättern dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Vertragsunterzeichner nachteilig sind und er auch nach den Umständen, insbesondere dem äußeren Erscheinungsbild, nicht damit zu rechnen brauchte, es sei denn, der andere hat besonders darauf hingewiesen. Die nachteiligen und ungewöhnlichen Bestimmungen treten nicht in Geltung, der restliche Vertrag gilt ohne diese Bestimmungen weiter.

Typische Vertragsbestandteile ungewöhnlichen Inhalts sind beispielsweise der Verzicht auf Gewährleistungsansprüche, weitgehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen oder auch Vertragsverlängerungsklauseln, nach denen mangels rechtzeitiger Kündigung eines vertraglichen Verhältnisses, dieses um eine bestimmte zeitliche Dauer als weiter verlängert gilt.

§ 879 ABGB bestimmt weiters, daß ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößt, nichtig ist.

Nach § 879 Abs. 3 ABGB ist eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls dann nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Vertragsteil gröblich benachteiligt.

Finden sich gröblich benachteiligende Vertragsbestimmungen außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, ist eine Ungültigkeit dieser Bestimmungen nach § 879 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 4 ABGB zu prüfen.

Sittenwidrig sind beispielsweise der völlige Ausschluß der Gewährleistung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen oder der Ausschluß der Schadenersatzpflicht für jedes grobe Verschulden sowie auch eine Freizeichnung von der Haftung für Personenverletzungen, auch für Fälle leichter Fahrlässigkeit.

Verbraucher werden überdies vor bestimmten Vertragsbestandteilen im Kleingedruckten eines Vertrages aufgrund der Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes besonders geschützt.

Nach § 6 Konsumentenschutzgesetz sind beispielsweise Vertragsbestandteile für einen Verbraucher nicht verbindlich, nach denen ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist besonders darauf hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist. Unverbindlich sind beispielsweise auch Bestimmungen, nach denen ein Unternehmer Mängel erst anerkennen muß, damit ein Verbraucher sein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen kann.

Auch die Einschränkung des gesetzlich vorgesehenen Zurückbehaltungsrechts darf nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden und dürfen beispielsweise auch die Rechte zur Geltendmachung eines dem Verbraucher unterlaufenen Irrtums nicht von vornherein ausgeschlossen werden.



Besonders ausgehandelt - und sohin keineswegs im Kleingedruckten versteckt - müssen weiters beispielsweise Vertragsbestimmungen sein, nach denen der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann oder nach denen beispielsweise der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, dies ist sachlich gerechtfertigt und lediglich eine geringfügige Änderung bzw. Abweichung.

Nach § 6 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz sind überdies unklare oder unverständliche Bedingungen unwirksam, weshalb Bestimmungen im Kleingedruckten auch immer insbesondere daraufhin zu überprüfen sind.

Weiters bestimmen noch § 26 und § 26 a Konsumentenschutzgesetz, daß bestimmte Teile eines Vertrages im Handel mit Druckwerken bzw. periodischen Druckschriften deutlich lesbar zu sein haben, sohin nicht im Kleingedruckten stehen dürfen. Es handelt sich dabei unter anderem um Name und Anschrift der Vertragspartner, den Gegenstand des Vertrages, die Höhe und die Fälligkeit der Zahlungen sowie die Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz.

Insgesamt zeigt sich sohin, daß im Kleingedruckten keineswegs umfassende Einschränkungen der Rechte des anderen Vertragsteils vorgesehen sein dürfen. Es empfiehlt sich daher jedenfalls einen Vertrag vor dessen Unterfertigung genau durchzulesen, da grundsätzlich der Inhalt des Vertrages durch die Unterschrift genehmigt wird.

Selbstverständlich stehen Anwälte im Rahmen einer Vertragsüberprüfung gerne bereit, die oft schwierige Aufgabe der Beurteilung von diversen Vertragsbestandteilen auf ihre Ungültigkeit hin durchzuführen.



D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs AG
Hernalser Gürtel 17
1170 Wien
Tel.: 01 / 404 64 – 0
www.das.at